

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1982

Geschäftszahl

82/07/0138

Rechtssatz

Wenn die Behörde für die Einreichung eines Detailprojektes eine Frist setzt, dann handelt es sich weder um eine Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist iSd § 112 Abs 1 WRG 1959, noch um eine Frist zur Einreichung eines verhandlungsreifen Projektes zur Erwirkung der Bewilligung iSd § 112 Abs 4 leg cit, weil ja die Bewilligung schon erteilt ist, sondern um eine nach § 59 Abs 2 AVG gesetzte Erfüllungsfrist, die als integrierender Bestandteil des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides der Rechtskraft teilhaftig ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/07/0139